

diese Anträge auf sich beruhen zu lassen, jedoch hinsichtlich des Antrags sub 3 an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten: es möge beim Mahnverfahren die Nachnahme des erforderlichen Schriftstempels im Berordnungswege gestattet werden.

Indem wir diesen Beschluß zu Ew. Königlichen Majestät Kenntniß bringen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und untwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 28. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehuldigste
Ständeversammlung.